



Frau Bürgermeisterin Dr. Kordfelder
Klosterstraße 14
48429 Rheine

Anschrift:
Hohe Lucht 5 · 48431 Rheine
Fon (0 59 71) 5 77 66
Fax (0 59 71) 5 08 30

Internet-Adresse:
www.SPD-Rheine.de

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Rheine
Konto-Nummer: 7 026 180
Bankleitzahl: 403 500 05

14. 10. 2008

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Kordfelder,
die SPD-Fraktion bittet Sie den folgenden Beschlussentwurf auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zur Beratung und Verabschiedung zu setzen. Die Resolution soll dem Finanzministerium NRW, den Fraktionen der im Landtag NRW vertretenden Parteien, dem Präsidenten des Westfälisch Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes und dem Städte- und Gemeindebund NRW zur Kenntnis gebracht werden. Nachteilige Veränderungen der Strukturen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen sind insbesondere zum Schutz mittelständiger Unternehmen und zum Schutz des so genannten „kleinen Mannes“ mit allen verfügbaren demokratischen Mitteln zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Jürgen Roscher

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt folgende Resolution zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen:

Aus Sorge um die Zukunft der Sparkassen und in Sorge um die Gefährdung kommunalen Eigentums!

1. **Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen des neuen Sparkassengesetzes NRW bergen unnötige Gefahren für die Strukturen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen. Daher werden die Änderungen zum derzeit gültigen Gesetz, wie unter den Punkten 2-6 beschrieben, abgelehnt.**
2. **Die Einführung von Trägerkapital, auch fakultativ, wird abgelehnt. Es ist unnötig und gibt keine weiteren Entwicklungschancen für die Sparkassen (§ 7 SpkG-E Trägerschaft und Haftung).**

Der Begriff ist nicht eindeutig definiert, gibt also auch keine klare Linie zur Steuerung oder Bemessung der Ausschüttungsmöglichkeiten. Daneben werden Risiken bei einer Überprüfung durch die europäischen Gerichte gesehen, die unter derzeitigem Recht nach 295 des EU-Vertrages noch ausgeschlossen sind. Es könne bei der Einstellung der EU-Kommission, wie sie bei der Einlage des

Landes bei der West-LB vorlag, zur Eröffnung von Privatisierungsmöglichkeiten kommen.

3. Zu den Organen der Sparkasse muss weiterhin ein eigenständiger Kreditausschuss / Risikoausschuss gehören (§ 9 SpkG-E Organe).

Der Kreditausschuss muss dem Vorstand gegenüber ein eigenständiges Organ bleiben. Dazu kommt, dass die Praktikabilität der grundsätzlichen Berichtspflicht an den Verwaltungsrat, wie sie im neuen Gesetz vorgesehen wird, anzuzweifeln ist.

4. Die allgemeinen Formulierungen zu den Ausschüttungsregelungen reichen nicht zur Sicherung einer zukunftsorientierten Entwicklung der Sparkassen, deren Wachstum, deren Bildung von Eigenkapital und kann bei der Betrachtung des Haftungsverbundes und den daraus erwachsenden Verpflichtungen zu Problemen führen (§ 25 SpkG-E Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung).

Die gemeinnützige Verwendung der Ausschüttung wird zu Gunsten der allgemeinen Form der Gemeinwohlorientierung aufgegeben. Dafür gibt es keinen Grund.

5. Auch eine temporäre Trägerschaft einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse durch eine privatwirtschaftliche Gesellschaft wird abgelehnt (§ 35 SpkG-E Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank).

Die Verfassung der Sparkasse ist anders als die von Aktiengesellschaften oder privatrechtlichen Unternehmungen, nicht auf Gewinnmaximierung ausgelegt und hat damit auch andere Aufgaben übernommen. Daher kann nicht mit den Maximen einer privaten Gesellschaftsform allein geführt werden.

6. Der S-Finanzverbund in der gesetzlichen Festlegung wird abgelehnt (§ 39 SpkG-E S-Finanzverbund NRW).

Hiermit wird die Unabhängigkeit des wirtschaftlichen Handelns eingeschränkt. Der hiermit zu schaffende Finanzverbund findet keinen Vergleich in anderen Ländern und verbindet gesetzlich die öffentlich-rechtliche Sparkasse mit der privatrechtlichen Aktiengesellschaft. Die Ausgestaltung der Verpflichtungen eines solchen gesetzlichen Verbundes geht weit über die derzeitigen S-Clearing-Vereinbarungen hinaus.

Daher fordert der Rat der Stadt Rheine die Überarbeitung des Gesetzentwurfes in diesen besonders wichtigen Punkten vorzunehmen, damit Sparkassen weiterentwickelt werden können und eine Anpassung an die moderne aber an der sozialen Marktwirtschaft und dem Dreisäulenmodell orientierte Struktur des Bankenwesens erfolgt.